

II-8028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/132-I/D/14/a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

14. Dezember 1992

Parlament  
1017 Wien

3593/AB

1992 -12- 15

zu 3646 JJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat SrB und FreundInnen haben am 15. Oktober 1992 unter der Nr. 3646/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einschränkung von Grundrechten in Institutionen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Vorweg möchte ich bemerken, daß mein Ressort in den letzten Jahren bemüht war, im Rahmen seiner Kompetenzen vom gesundheitlichen Standpunkt aus zu stellende Mindestanforderungen an Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen durchzusetzen. So wurde vor allem auch der Entwurf eines Pflegeheimgesetzes ausgearbeitet, durch das im Rahmen von Grundsatzbestimmungen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG Mindeststandards hätten normiert werden sollen.

Nunmehr hat jedoch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1992, K II-2/91, das vor kurzem zugestellt wurde, zu Recht erkannt, daß Regelungen über Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen

-2-

(Pflegeheime), gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG ausschließlicly in die Zuständigkeit der Länder fallen. Es kommt daher dem Bund und im besonderen mir als Gesundheitsminister keine Kompetenz auf diesem Gebiet zu.

Mir ist aber bekannt, daß es in solchen Einrichtungen fallweise zu Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Bewohner kommt. Solche Einschränkungen können aber zum Schutz mancher der dort betreuten Menschen unumgänglich sein, insbesondere wenn sie zur Verhinderung von Schäden, die aus der psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung entstehen könnten, angewendet werden.

Zu den Fragen 6 und 7:

Diese Fragen betreffen neben ihrem verfassungsmäßigen Hintergrund den Schutz der Persönlichkeitsrechte und fallen damit in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Zu den Fragen 8, 10 und 13:

Wie mir bekannt ist, bestehen im Justizressort legislative Überlegungen über die Schaffung eines gesetzlichen Instrumentariums für die Kontrolle von Freiheitsbeschränkungen bei geistig behinderten Personen. Nähere Aussagen zu diesen Fragen kann ich jedoch mangels Zuständigkeit auf diesem Gebiet nicht treffen.

Zu Frage 9:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 11:

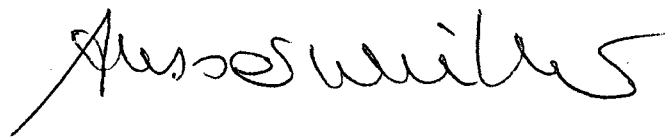
Grundsätzlich ist festzuhalten, daß weder die Tätigkeit der Gerichte im Rahmen der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes noch die Führung und der Betrieb von Krankenanstalten in meinen Wirkungsbereich fallen. Es trifft mich daher in diesem Zusammenhang keine Verantwortung.

-3-

Im übrigen ist nach seinem § 2 das Unterbringungsgesetz auf Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie, in denen Personen in einem geschlossenen Bereich angehalten oder sonst Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden, anzuwenden. Die Beurteilung der Zulässigkeit solcher Einschränkungen der persönlichen Freiheit ist nach den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes den Gerichten vorbehalten.

Zu Frage 12:

Der Begriff "Pflegebehelf" ist mir nicht bekannt.



## BEILAGE

### A N F R A G E

- 1) Ist Ihnen bekannt, daß alte und behinderte Menschen in Pflegeheimen in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden?
- 2) Sind diese Beschränkungen der persönlichen Freiheit rechtlich gedeckt?
- 3) Wie werden diese Beschränkungen vom Pflegepersonal gerechtfertigt?
- 4) Ist Ihnen bekannt, wie häufig es zu den oben genannten Beschränkungen kommt?
- 5) Sind diese wirklich notwendig, oder nur ein Resultat von Personalmangel in den Pflegeheimen?
- 6) Gibt es schon Gesetze (wie z.B. das UbG in einem anderen Bereich) die, falls Beschränkungen wirklich notwendig sein sollten, diese rechtlich absichern?
- 7) Sind Sie der Meinung, daß diese Beschränkungen kontrolliert werden müßten?  
Wenn nein, was sind die Gründe dafür?
- 8) Sind diesbezüglich Gesetze in Planung?  
Wenn ja, welche und wie ist die Kontrolle geplant?  
Wenn nein, warum nicht?
- 9) Kann man davon ausgehen, daß diese Beschränkungen den strafrechtlichen Tatbestand des § 99 StGB erfüllen?
- 10) Wäre es sinnvoll, in Pflegeheimen eine der Patientenanwaltschaft im UbG ähnliche Stelle zu schaffen?
- 11) Ist Ihnen bekannt, daß sich in psychiatrischen Krankenhäusern der Stadt Wien viele Pflegefälle befinden, die keinen Pflegeheimplatz bekommen? Da diese Personen nicht psychisch krank sind, fallen sie nicht unter das UbG, d. h. die Beschränkungen, die an der Tagungsordnung sind, sind nicht erlaubt. Wie verantworten Sie diese Vorgangsweise?
- 12) Was versteht man unter Pflegebehelf? Reicht diese Bezeichnung schon aus, um eine Beschränkung zu rechtfertigen?
- 13) Ist Ihrer Meinung nach das UbG für psychogeriatrische Fälle praktikabel oder müßte für alte Menschen ein anderes Gesetz geschaffen werden?